

oder andere Weise nicht erlegen und deshalb auch nicht Richter geworden; doch ist ihre Zahl bedauerlicherweise gering.

Jede wichtige Strafsache — und somit auch jeder bedeutende politische Prozeß — wird von einem Richter und den Geschworenen verhandelt. Jeder dieser Richter wird — ebenso wie die gesamte Bourgeoisie — behaupten, daß er während der Verhandlung unparteilich, „unpolitisch“ (d. h. bei allen politischen Angelegenheiten einen objektiven Standpunkt vertritt) und „unabhängig“ ist (d. h. keinem Druck oder einer Beeinflussung seitens der Regierung, die ihn ernährt und bezahlt, ausgesetzt ist). In Wahrheit ist er natürlich völlig von den Anschauungen seiner Klasse durchdrungen und von der Richtigkeit und Unveränderlichkeit dieser Anschauungen felsenfest überzeugt. Der Richter ist „politisch“ (oder „unpolitisch“ — man kann beide Bezeichnungen mit derselben Berechtigung verwenden), da er kaum jemals irgendeinen anderen Standpunkt als den seiner Klasse kennenlernt — und, falls doch, dann gewiß nicht versteht. Zum Beispiel entspricht seine Einstellung zu den Bedürfnissen, dem Verhalten und den Bestrebungen der Arbeiterklasse im allgemeinen und der Gewerkschaftsbewegung im besonderen genau den Vorstellungen, die man von einem Mitglied der skrupellosen Bourgeoisie hat, mit der wir es in Großbritannien zu tun haben. „Unabhängig“ ist er in dem Sinne, daß die Regierung ihn nicht entlassen (wohl aber seine Beförderung verhindern) kann. Die ihm gebotenen Möglichkeiten, in einer der Regierung unangenehmen Weise unabhängig zu handeln, werden dadurch stark eingeschränkt, daß alle seine Gefühle, Überzeugungen, Wünsche und Vorurteile mit denen der übrigen Angehörigen der herrschenden Klasse übereinstimmen.

Daraus ergibt sich, daß sich die Regierung und die herrschende Klasse, besonders im Hinblick auf die politischen Prozesse, fast immer darauf verlassen können, daß die Richter, die von ihrer eigenen Unparteilichkeit fest überzeugt sind, einen für sie günstigen Ausgang jedes politischen Prozesses garantieren. Wenn ihnen gegenüber jemand von „Klassenjustiz“ spräche, würden sie deren Existenz leugnen und allein schon den Gedanken daran als absurd bezeichnen; dennoch üben sie natürlich Klassenjustiz aus und nichts anderes.

Wir müssen jedoch auch die Geschworenen in Erwägung ziehen, d. h. die zwölf Laien, die unter Leitung des Richters die Frage entscheiden, ob der Angeklagte schuldig zu sprechen oder unschuldig sei. In dieser so außerordentlich wichtigen Frage kann der Richter nichts anderes tun, als den Geschworenen die Rechtslage zu erklären, und im Verlauf des Prozesses durch verschiedene Beschlüsse bestimmen, welche Beweise ihnen zur Kenntnis gebracht werden sollen und auf welche verzichtet werden soll. In dieser einen wichtigen Frage, die zu entscheiden die Geschworenen das Recht und die Pflicht haben, kann der Richter manchmal einen mächtigen Einfluß auf sie ausüben.

Man könnte annehmen, daß die Geschworenen sowohl in politischen Prozessen als auch allgemein für den Angeklagten eine Sicherheit gegenüber den Ansichten und Vorurteilen des Richters und des Staatsanwalts darstellen, und tatsächlich wird sehr häufig behauptet, daß die Geschworenen eine derartige Sicherheit bieten! Die herrschende Klasse Großbritanniens ist jedoch geschickt genug, unauffällig dafür zu sorgen, daß dieser Schutz nicht wirksam wird. Das wird dadurch erreicht, daß für das Amt eines Geschworenen eine wirtschaftliche Basis verlangt wird, wodurch es völlig unmöglich wird, daß ein Geschworenengericht aus Arbeitern besteht. Normalerweise setzt es sich aus Angehörigen des Kleinbürgertums zusammen, die die Anschauungen der herrschenden Bourgeoisie teilen (oder nachahmen).

Soviel über die Gerichte, Richter und Geschworenen in Großbritannien. Nun zum Commonwealth. Ich muß hier, genauso wie über die kolonialen Gebiete, etwas über Indien sagen, ungeachtet dessen, daß Indien vor 14 Jahren seine politische Unabhängigkeit durchsetzte. Ich tue das teils deshalb, weil ich, sowohl vorher als auch seit dieser Zeit, dort politische Prozesse erlebt habe, und teils deshalb, weil Indien viele interessante Züge aufweist. Es ist ein Land, das schon seit langem sowohl eine starke eigene Bourgeoisie als auch eine große Zahl einheimischer Juristen hervorgebracht hat, die an Tausenden von politischen Prozessen während des Kampfes um nationale Unabhängigkeit und auch später teilgenommen haben.

Im Hinblick auf Verfahren, Richter, Anwälte und eigentliches Strafrecht entspricht das indische Rechtssystem bis auf geringe Abweichungen ganz einfach dem britischen. Die wichtigste Abweichung besteht darin, daß in fast allen Distrikten keine Geschworenen hinzugezogen werden. Es wäre schwierig und teuer, ein Geschworenengericht aus Europäern zu bilden, und ein aus Indern bestehendes Geschworenengericht bietet natürlich keine Gewähr für die Verurteilung eines politischen Gegners. Deshalb ist der berühmte „Schutz“ wie alle anderen angeblichen Sicherheiten, die in irgendeiner Weise für die herrschenden Kreise gefährlich sind, verschwunden. Im allgemeinen wurden und werden die Prozesse entweder durch einen Richter mit Schöffen oder durch den Richter allein durchgeführt.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß auch im gegenwärtigen Stadium noch sehr viele politische Prozesse in Indien stattfinden. Anstatt daß für die nationale Unabhängigkeit kämpfende Inder von den britischen Herren verfolgt werden, werden jetzt die indischen Arbeiter und Bauern, die gegen die heutige Unterdrückung und für eine sozialistische Zukunft kämpfen, von den Herrschenden Indiens verfolgt.

In den Kolonien ähnelt die Situation im Hinblick auf Strafgesetz und -verfahren, Richter und Geschworene in vieler Hinsicht den indischen Verhältnissen. Doch tatsächlich gibt es zwischen den Kolonien und dem sogenannten Mutterland zahlreiche erhebliche Unterschiede:

1. Alle Widersprüche sind schärfer und krasser. Die Unterdrückung der sehr armen, nicht einmal nominell durch die zwielfichtige Gesetzgebung der bürgerlichen Demokratie geschützten Bevölkerung durch ausländische Ausbeuter unterscheidet sich gradmäßig, wenn nicht direkt in ihrer Art, stark von der Klassenunterdrückung, wie sie in einem entwickelten europäischen Land gehandhabt wird. Wenn man dabei noch in Betracht zieht, daß sich die weißen Herren in fast allen Kolonien in ständiger Furcht befinden — Furcht ist ein schlechter Ratgeber —, die sie dazu veranlaßt, das „Sicherheitsventil immer weiter zuzudrehen“, wo klügere und weniger furchtsame Unterdrücker der Empörung der Unterdrückten eine Ausweichmöglichkeit einräumen, also „Dampf ablassen“ würden, dann versteht man sehr leicht, warum zahlreiche Politiker in den Kolonien verfolgt werden, die nichts weiter getan haben, als Reden zu halten oder Erklärungen abzugeben, die in Großbritannien als durchaus legitime Kontroverse gelten würden.

■ 2. Die Fähigkeiten der Richter und Staatsanwälte — wie überhaupt des gesamten Regierungspersonals — sind weitaus schlechter als die ihrer Berufskollegen im Mutterland. Denn es ist nicht nur schwieriger, ein anderes Volk zu verstehen und zu regieren, sondern auch fast jeder Europäer, der ein Regierungsamt in den Kolonien bekleidet, ist dort gelandet, weil er zu Hause keinen Posten von entsprechender Bedeutung erhalten hat oder ausfüllen konnte — es sind zweit- und drittklassige Leute.